



Kleine Anfrage

des Abg. Merz (SPD) vom 13.06.2013

betreffend zusätzliche Gebühren für nicht-christliche Eltern in Kindertagesstätten

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

In einer Antwort auf eine Mündliche Frage hat Sozialminister Grüttner im Plenum des Hessischen Landtags festgestellt, dass er das Verhalten des kirchlichen Kindergartens "Steinweg" in Bensheim, wonach nicht-christliche Eltern eine monatliche Zusatzgebühr von 30 € zu zahlen haben, nicht für unzulässig halte.

Die Vorbemerkung des Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Seit wann praktiziert der kirchliche Kindergarten Steinweg in Bensheim das Verfahren, dass für Kinder nicht-christlicher Eltern eine Zusatzgebühr erhoben wird?

Nach der vom Hessischen Sozialministerium erbetenen Mitteilung des Eigenbetriebs Kinderbetreuung der Stadt Bensheim besteht die verpflichtende Mitgliedschaft in dem Förderverein der Tageseinrichtung (mit den gestaffelten Mitgliedsbeiträgen) seit dem Kindergartenjahr 2009/2010.

Frage 2. Wurde bzw. wird die Zusatzgebühr auch von Eltern erhoben, die islamischen, buddhistischen, jüdischen oder anderen Religionsgemeinschaften angehören?

Nach der Satzung des Fördervereins unterscheiden sich die Mitgliedsbeiträge danach, ob ein oder beide oder kein Erziehungsberechtigter Mitglied in der evangelischen oder katholischen Kirche ist. Wenn beide Eltern der evangelischen oder katholischen Kirche angehören, beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 1 bis 10 €, wenn ein Elternteil der evangelischen oder katholischen Kirche angehört, beträgt er 10 bis 20 € ist kein Elternteil Mitglied der evangelischen oder katholischen Kirche, sind 20 bis 30 € monatlich zu zahlen. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob die Zusatzgebühr auch von Eltern, die anderen Religionsgemeinschaften angehören, erhoben wurde.

Frage 3. Besteht die Praxis weiterhin oder wurde sie mittlerweile eingestellt?

Nach Mitteilung des Eigenbetriebs Kinderbetreuung der Stadt Bensheim vom 9. Juli 2013 besteht die Verpflichtung der Mitgliedschaft in dem Förderverein weiterhin.

Frage 4. Wie ist die Zusatzgebühr von 30 € mit § 31 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) bzw. § 90 SGB VIII vereinbar, wonach eine Staffelung der Beiträge nur nach Einkommensgruppen und der Zahl der Kinder bzw. der Familienangehörigen zulässig ist?

Frage 5. Wenn die Praxis der Zusatzgebühr unvereinbar mit § 31 HKJGB ist, warum wurde das Verfahren nach Bekanntwerden weder von der Landesregierung noch vom zuständigen Jugendamt beendet?

Frage 7. Inwieweit ist die Landesregierung verpflichtet, bei vorliegenden Hinweisen auf Verstöße gegen geltende landesgesetzliche Bestimmungen von sich aus tätig zu werden und/oder im vorliegenden Fall das zuständige Jugendamt aufzufordern, einzugreifen?

Die Fragen 4, 5 und 7 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Das Jugendamt des Kreises Bergstraße hat die Vereinbarkeit des Verhaltens des Trägers der Tageseinrichtung mit § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 31 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass diese Vorschriften die vorgenommene Staffelung der Beiträge nicht verbieten. Das Regierungspräsidium Darmstadt, das die Rechtsaufsicht über das Jugendamt innehat, teilt diese Rechtsauffassung.

Frage 6. Können betroffene Eltern ggf. Rückzahlung der erhobenen Zusatzgebühren verlangen?
Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt rückwirkend?
Wenn nein, warum nicht?

Zwischen dem freien Träger und den Eltern besteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis. Rückforderungsansprüche müssen ggf. im Zivilrechtsweg geltend gemacht werden. Hierüber hat ein Zivilgericht abschließend zu entscheiden.

Wiesbaden, 4. November 2013

Stefan Grüttner